

## Ergänzende Geschäftsbedingungen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) der Technische Betriebe Glarus Nord (TBGN)

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

Die Voraussetzungen und rechtlichen Rahmenbedingungen für einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch („ZEV“) ergeben sich aus der Schweizer Energiegesetzgebung, namentlich auch aus dem Energiegesetz (EnG), der Energieverordnung (EnV), dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) sowie aus Branchenvorgaben und den Werkvorschriften der TBGN.

Die vorliegenden Ergänzenden Geschäftsbedingungen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch der Technische Betriebe Glarus Nord, Büntgasse 2, 8752 Näfels („TBGN“) regeln spezifische Aspekte des Netzanschlusses, der Netznutzung und der Stromlieferungen für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch. Sie gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Allgemeine und Besondere Teile) der TBGN („AGB der TBGN“). Im Falle von Widersprüchen gehen sie den AGB der TBGN vor.

### 2. Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, Anschlussobjekt

Teilnehmer eines ZEV („Teilnehmer“) können Vermieter als Grundeigentümer mit ihren Mietern, mehrere Grundeigentümer von aneinandergrenzenden Grundstücken oder eine Stockwerkeigentümergeinschaft sein. Die Teilnehmer des ZEV treten gegenüber der TBGN für das von ihnen gebildete Anschlussobjekt („Anschlussobjekt“) als Einheit auf und verfügen gemeinsam über einen einzigen Anschluss- und Messpunkt (für Energiebezug und Rückspeisung). Sie werden in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung und den Anspruch auf Netzzugang gemeinsam wie ein einziger Endverbraucher behandelt und gelten zusammen als ein einzelner Kunde der TBGN.

Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch setzt insbesondere auch voraus, dass der ZEV oder Teilnehmer Energie selbst und vor Ort produzieren und dass der ZEV diese Energie ganz oder teilweise selbst verbraucht und ist nur zulässig, wenn die gesamte Produktionsleistung der Produktionsanlagen im Verhältnis zur Anschlussleistung am Anschluss- und Messpunkt des ZEV erheblich im Sinne der Energiegesetzgebung ist.

Die Bildung eines ZEV ist bei der TBGN mindestens drei Monate im Voraus durch den/die Grundeigentümer und unter Angabe sämtlicher Teilnehmer zu beantragen. Zusammen mit dem Antrag haben sich der/die Grundeigentümer persönlich und solidarisch mit dem ZEV zu verpflichten und zu erklären, dass sie die in den AGB der TBGN oder diesen Ergänzenden Geschäftsbedingungen geregelten Pflichten, welche einen Grundeigentümer persönlich betreffen, einhalten und erfüllen werden und dass sie für die Verpflichtungen des ZEV generell solidarisch und persönlich haften. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, bewilligt die TBGN den ZEV und bestätigt die Modalitäten und das Datum für die Umsetzung des ZEV.

Die Ausgestaltung des Innenverhältnisses des ZEV ist Sache der Teilnehmer.

Der/die Grundeigentümer sind verantwortlich und tragen die Kosten für die Erstellung, Anpassungen oder Ergänzungen der Installationen innerhalb des Anschlussobjekts («Hausinstallation, inklusive HAK»), der Messinfrastruktur und des Netzanschlusses zur Einrichtung des Eigenverbrauchs. Müssen wegen der Bildung eines ZEV Anschlüsse erstellt, angepasst, demontiert oder zurückgebaut werden, nimmt die TBGN die entsprechenden Arbeiten kostenpflichtig vor. Dies gilt auch für allfällig anfallende Tiefbauarbeiten bis zum Anschluss- und Messpunkt. Die TBGN behält sich vor, auch eine Vergütung für frühzeitig nicht mehr oder nur noch teilweise genutzte Anlagen zu erheben. Der/die Grundeigentümer haben auf eigene Kosten sicher zu stellen, dass allfällig nicht am ZEV teilnehmende Verbrauchsstätten netzseitig vor dem Anschluss- und Messpunkt des ZEV angeschlossen werden.

Die TBGN hebt die Grundversorgung der Verbrauchsstätten der Teilnehmer auf den (von der TBGN zu bestätigenden) Beginn des ZEV auf und erstellt für die jeweiligen Endverbraucher eine Schlussrechnung.



### **3. Energieversorgung im Innenverhältnis**

Der/die Grundeigentümer sind für die Energieversorgung der Teilnehmer und ihrer Verbrauchsstätten verantwortlich.

Der/die Grundeigentümer haben sicherzustellen und bestätigen gegenüber der TBGN, dass sie ihre allfälligen Mieter/Pächter über die Einrichtung des ZEV sowie ihre Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch die TBGN zu entscheiden, informiert haben und dass sich die Mieter/Pächter mit Kenntnis über ihre Rechte und Pflichten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowie über die Strompreise und weiteren Kosten innerhalb des ZEV für die Teilnahme am ZEV entschieden haben.

Ohne gegenteilige Meldung bezieht der ZEV das TBGN Standard-Stromprodukt.

ZEV mit Marktkunden welche mit der Teilnahme in die Grundversorgung wechseln, könne erst nach definierter Jahresfrist in der StromVV in den freien Markt wechseln. Dies gilt auch für die ehemaligen Marktkunden bei Beendigung des ZEV.

### **4. Vertreter und Ansprechpartner**

Der/die Grundeigentümer bzw. der ZEV haben gegenüber der TBGN einen Ansprechpartner als Vertreter und Verantwortlichen für sämtliche ihrer Belange (eingeschlossen rechtliche Belange bezüglich Installationen) zu bevollmächtigen und zu benennen.

Mitteilungen und Informationen der TBGN erfolgen ausschliesslich an diesen Ansprechpartner und dieser hat für die Weiterleitung von Mitteilungen und Informationen an die (relevanten) Teilnehmer verantwortlich zu zeichnen. Mitteilungen und Informationen an den Ansprechpartner gelten gleichzeitig als den Teilnehmern zugestellt.

### **5. Meldepflichten/Mutationen**

Zusätzlich zu den Meldepflichten, welche den ZEV als Kunden der TBGN gemäss AGB der TBGN treffen, haben der ZEV bzw. der/die Grundeigentümer der TBGN unverzüglich sämtliche den ZEV betreffenden Mutationen (namentlich Eigentümerwechsel, Änderungen am Anschlussobjekt, Bevollmächtigung und Benennung eines neuen Ansprechpartners, Änderungen betreffend Rechnungsstellung etc.) mitzuteilen.

Ebenfalls meldepflichtig sind Unterschreitungen der vorausgesetzten gesamten Produktionsleistung der Produktionsanlagen im Verhältnis zur Anschlussleistung am Anschluss- und Messpunkt des ZEV und der Einsatz von Stromspeichern.

Kommen der ZEV bzw. der/die Grundeigentümer ihren Meldepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, haften der/die Grundeigentümer für sämtliche der TBGN hierdurch entstehenden Kosten und Schäden.

### **6. Netzanschluss, Messinfrastruktur und Hausinstallation**

Die TBGN ist verantwortlich für die Messeinrichtung am Anschlusspunkt des Anschlussobjekts sowie für die gesetzlich vorgegebene Messung von Produktionsanlagen. Die TBGN dokumentiert ihre Netzinfrastruktur bis zum Anschlusspunkt des Anschlussobjekts. Es gelten die AGB der TBGN

Sind im Anschlussobjekt Verbraucher-, Energieerzeugungs- oder Speicheranlagen mit Netzurückwirkung installiert, so ist dies der TBGN vor der Installation/Inbetriebnahme zu melden.

Sollen aufgrund von Änderungen in der Zusammensetzung der Teilnehmer des ZEV (z.B. Ein- bzw. Austritte von Verbrauchsstätten) oder aus anderen Gründen Anpassungen oder Ergänzungen von Installationen innerhalb des Anschlussobjekts erfolgen, muss dies der TBGN mindestens drei Monate im Voraus gemeldet werden. Kosten und Umtriebe der TBGN wegen verspäteter oder unterlassener Meldung gehen zulasten der Grundeigentümer. Die Anpassungen oder Ergänzungen von Installationen sind der TBGN via konzessionierte Elektroinstallateure und, sofern vorhanden, mit den entsprechenden Meldeformularen der TBGN zu melden. Bei Änderung des Netzanschlusses gelten die AGB der TBGN.



Der/die Grundeigentümer sind dafür verantwortlich, dass die Installationen innerhalb des Anschlussobjekts nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden. Dies betrifft auch die periodische Kontrolle der Installationen gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV). Jede Verbrauchstätte/Installationseinheit (wie Wohnung, Gewerbe, Allgemeinstrom) innerhalb des Anschlussobjekts ist einem Grundeigentümer zuzuordnen. Der/die Grundeigentümer sind für den sicheren Betrieb der Leitungen für das Anschlussobjekt verantwortlich und haben Lage und Verlegungsart dieser Leitungen zu dokumentieren.

## **7. Rückspeisungen**

Die Rückspeisung von Energie (über den Anschluss- und Messpunkt des ZEV) in das Netz der TBGN ist in den AGB der TBGN geregelt.

Erfolgt die Produktion nicht durch den/die Grundeigentümer, haben diese mit dem Produzenten eine Vereinbarung zur Abnahme und Vergütung der vor Ort produzierten Energie abzuschliessen.

## **8. Beendigung**

Der/die Grundeigentümer haben der TBGN die Auflösung ihres ZEV mindestens drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Zusammen mit der Mitteilung der Auflösung sind die Meldeformulare bei der TBGN einzureichen, damit die Versorgung der einzelnen Verbrauchsstätten hergestellt, allfällige Anpassungen von Installationen und Netzanschlüssen erfolgen und die Einrichtungen für die Messinfrastruktur der TBGN bereitgestellt werden können. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, bestätigt TBGN die Auflösung des ZEV und das Datum für die Umsetzung der Auflösung. Mit der Umsetzung ist der ZEV für das Anschlussobjekt beendet.

Der Austritt eines einzelnen Grundeigentümers aus dem ZEV ist der TBGN ebenfalls mindestens drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Ein solcher Austritt hat nicht die Beendigung des ZEV mit den anderen Grundeigentümern zur Folge. Der ZEV wird mit diesen fortgeführt.

Sämtliche der TBGN durch einen Austritt oder eine Auflösung entstehenden Kosten und anfallenden Aufwände sind durch den/die Grundeigentümer zu tragen und zu vergüten. Dies betrifft insbesondere auch Anpassungen und die Bereitstellung von Installationen, von Netzanschlüssen und der Messinfrastruktur gemäss AGB der TBGN.

## **9. Inkrafttreten und Änderungen**

Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch treten am 01.01.2023 in Kraft.

Die TBGN behält sich vor, diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch jederzeit ganz oder teilweise zu ändern.

Änderungen gibt die TBGN in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch werden auf der Homepage der TBGN ([www.tbgn.ch/agb](http://www.tbgn.ch/agb)) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort eingesehen werden.

Auf Wunsch werden die Ergänzenden Geschäftsbedingungen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch dem Kunden in gedruckter Form zugestellt.